

(2) Der Neubau von Erholungseinrichtungen aller Art und von sonstigen Bauten und Anlagen in Erholungsgebieten darf nur an den hierfür von den örtlichen Räten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgewiesenen Standorten erfolgen. Dabei ist eine landschaftsgerechte Einfügung zu sichern; die landschaftlichen Schönheiten sind für die gesellschaftliche Erholung, zu erschließen.

(3) Über Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Bebauung und Einzäunung von Uferzonen gemäß § 14 Abs. 4 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 entscheiden in Naherholungsgebieten die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden in regionalen und zentralen Erholungsgebieten die für die Entwicklung dieser Erholungsgebiete zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise.

§ 7

Die zuständigen örtlichen Räte können zur Erschließung, Pflege und Entwicklung von Erholungsgebieten und zur Durchführung der im § 5 Abs. 2 festgelegten Aufgaben insbesondere

- Vereinbarungen über die Mitnutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen abschließen
- Änderungen bzw. die Kündigung von Pacht- oder Nutzungsverträgen bei solchen Grundstücken veranlassen, die sich in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung des Rates bzw. in Rechtsträgerschaft von anderen Staats- oder Wirtschaftsorganen oder Betrieben befinden, um eine Mitnutzung am Grundstück oder an Grundstücksteilen zu erreichen
- durch Tausch gegen andere geeignete Grundstücke das Eigentumsrecht oder die Rechtsträgerschaft an den benötigten Grundstücken oder Grundstücksteilen erwerben
- Verträge über den Kauf nichtvolkseigener Grundstücke oder Grundstücksteile oder über die Herbeiführung eines Rechtsträgerwechsels an volkseigenen Grundstücken abschließen.

Beschränkung und Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten

§ 8

(1) Für die Entscheidung über die Beschränkung oder den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten an Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 14 Abs. 5 des Landeskulturgesetzes ist der Rat des Kreises zuständig, auf dessen Territorium sich das betreffende Grundstück befindet.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet auf der Grundlage folgender Unterlagen;

- Beschluß der zuständigen Volksvertretung über die Erklärung des Gebietes zum Erholungsgebiet, auf dem sich das Grundstück befindet, einschließlich der Festlegung über die Ausdehnung der Uferzone
- Nachweis, daß die vorgesehenen Maßnahmen außerhalb dieser Grundstücke oder Grundstücksteile nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können und alle Umstände sorgfältig geprüft wurden
- Vertragsangebot an den Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks; Begründung dafür, daß kein Vertragsabschluß erfolgte; die genaue Bezeichnung des

betreffenden Grundstücks oder Grundstücksteiles; Angaben über beantragte Beschränkungen oder über den Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten.

§ 9

(1) Der Rat des Kreises entscheidet nach Stellungnahme der Betroffenen unter Abwägen aller Umstände durch Beschluß über die

- a) zeitweilige umfassende Nutzung oder dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch Anordnung eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses
- b) dauernde umfassende Nutzung
 1. bei volkseigenen Grundstücken auf Rechtsträgerwechsel bzw. auf entgeltliche Übertragung. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des übergeordneten Organs des Rechtsträgers anzufordern
 2. bei nichtvolkseigenen Grundstücken oder Grundstücksteilen grundsätzlich auf Entzug des Eigentumsrechts.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung, einschließlich über den Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile. Als Entschädigung ist dem Eigentümer oder Nutzer im Rahmen der Möglichkeiten des zuständigen örtlichen Rates ein angemessenes Ersatzgrundstück oder, falls das nicht möglich ist, Geldentschädigung anzubieten. Die Entschädigung bei Geld- oder Naturalersatz richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257), bei Wirtschaftserschwernissen, die sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben entstehen, nach der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233).

§ 10

(1) Mit dem Zeitpunkt des Entzugs des Eigentumsrechts entsteht Volkseigentum an den betreffenden Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Anlagen. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte. Für die Gläubiger der erloschenen dinglichen Rechte gilt § 10 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960.

(2) Bei Anordnung eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses hat das Nutzungs- bzw. Mitnutzungsrecht den Vorrang gegenüber den an diesen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Anlagen bestehenden dinglichen Rechten.

(3) Ist vom Rat des Kreises eine dauernde oder zeitweilige umfassende Nutzung eines Grundstücks festgelegt, so sind bestehende Miet- und Pachtverhältnisse vertraglich zu beenden. Wird eine Mitnutzung festgelegt, so ist dem Verlangen des bisherigen Mieters oder Pächters auf Beendigung oder entsprechende Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

(4) Kommt über die Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses gemäß Abs. 3 keine Einigung zustande, kann auf Antrag die vertragliche Regelung durch eine Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt werden.